



Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V.

Vorstand

Telefon: (0391) 555 61 666  
E-Mail: rusa.gs@t-online.de

Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. – Seilerweg 23 – 39114 Magdeburg

## Reisekostenordnung

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### § 1 Ermächtigungsgrundlage

#### § 2 Geltungsbereich

#### § 3 Fahrtkosten

#### § 4 Übernachtungskosten

#### § 5 Verpflegungskosten

#### § 6 Zuständigkeit

#### § 7 Inkrafttreten

## Präambel

Die Regelungen dieser Reisekostenordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Reisekostenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass die Erstattung der Kosten Frauen und Männern in gleicher Weise zusteht

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Reisekostenordnung ist die Satzung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Reisekostenordnung orientiert sich an den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen innerhalb Deutschlands, die in Ausübung einer Tätigkeit für den Ruderverband Sachsen-Anhalt e. V. entstehen und für welche der Vorstand im Vorfeld oder in ihren Geschäftsordnungen die Übernahme zugesagt hat.

Grundsätzlich sind Reisekosten für Reisen zwischen Wohn- bzw. Dienstort und Veranstaltungsort erstattungsfähig.

## § 3 Fahrtkosten

Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Im Einzelnen:

### **a) Bahnreisen**

Bahnfahrten 2. Klassen werden erstattet.

Die Kosten einer BahnCard können nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden.

Bei der Benutzung einer BahnCard 100 werden keine Fahrtkosten (auch nicht in fiktiver Höhe) ersetzt.

### **b) Taxibenutzung**

Kosten für die Benutzung von Taxen und Mietwagen werden nur bei Vorliegen triftiger Gründe erstattet.

Der Reisende ist verpflichtet, die Gründe für die Benutzung des Taxis/Mietwagens in der Reisekostenabrechnung darzulegen.

Triftige Gründe für die Benutzung von Taxen sind beispielsweise:

- wenn dem Reisenden die Mitnahme des notwendigen Gepäcks in einem anderem Beförderungsmittel nicht zumutbar ist;
- wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren;
- wenn die Fahrt zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr stattfindet;
- gesundheitliche Gründe
- wenn mehrere Personen ein Taxi gemeinsam nutzen und die Fahrtkosten pro Person dadurch den Kosten öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen bzw. günstiger sind.
- Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind **keine triftigen Gründe**.

### **c) Wegstreckenentschädigung**

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer für die gesamte Reise, gewährt. Alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Kraftfahrzeuges notwendigen weiteren Kosten, wie Park- und Fährgelühren werden gegen Nachweis erstattet.

Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für weitere Mitreisende abgegolten.

Nachfolgende Regelung betrifft Maßnahmen (Trainingslager), die sich aus dem Weiterleitungsvertrag zwischen dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt (Olympiatitel) und dem Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. ableiten.

Die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit Bootstransporte und sperrigen Materialien (Motorboote, Zusatzsportgeräte, Skiausrüstungen u.ä.) zur Durchführung von Trainingslagern wird nachfolgend geregelt:

**Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 2: 0,30 €/km**

Die notwendige Anmietung von Fahrzeugen für die Transportleistungen und den Personentransport ist mit einer Tagespauschale von max. 40,00 Euro abrechenbar.

## **§ 4 Übernachtungskosten**

Notwendige, tatsächlich entstandene, Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn sie durch den vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt sind und im Rahmen einer Rechnungslegung an den Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. nachgewiesen werden.

## **§ 5 Verpflegungskosten**

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Verpflegungsmehraufwendungen (Pauschbeträge) werden nur im Rahmen einer Rechnungslegung (Bewirtschaftungsbelege) an den Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. gewährt, wenn sie durch den vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Der Vorstand entscheidet über Erstattungsanträge nach den Vorgaben dieser Reisekostenverordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung löst die Finanzordnung vom 01.01.1995 mit ihren Änderungen vom 01.01.2002, 30.11.2010 und 17.12.2015 ab und tritt mit Wirkung zum **01.05.2021** durch Beschluss des Vorstandes vom **21.04.2021** in Kraft.

Magdeburg, den 21.04.2021

  
Unterschrift Vorstand